



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Juli 2020

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Glasherstellung – G 0078/19 S. 317 – HochsauerlandWasser GmbH, Aufm Brinke 11, 59872 Meschede; Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 8 ff. WHG zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr sowie zur Entnahme von Grundwasser und auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung auf den Grundstücken der Gemarkung Wennemen, Flur 5, Flurstück 448 und Gemarkung Meschede-Land, Flur 7, Flurstück 47 der Stadt Meschede S. 318 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 01.07.2020 zum Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne S. 319 – Antrag der Firma Schlösser Armaturen GmbH & Co. KG, Im Dohm 3, 57462 Olpe, - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abluftfassung in der Kernfertigung, Nebeneinrichtung zur bestehenden Schmelzanlage für Nichteisenmetalle – G 0024/20 S. 320 – 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt

Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern; Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11; Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 321 – 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke Siedlungsentwicklung in Geseke; Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 323

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung; Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2020 S. 324 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 324 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 326 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 326 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 326

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 326

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

465. **Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Glasherstellung G 0078/19**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 29.06.2020
900-0824600-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg hat mit Datum vom 03.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Glasherstellung auf ihrem Grundstück in 34431 Marsberg, Fürstenbergstraße 90, Gemarkung Essenho, Flur 4, Flurstück 309 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer SCR-DeNOx Anlage
- Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Ver-

bindung mit Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesenen und geprägten Werksgeländes verwirklicht. Weder geschützte Tierarten noch deren Lebensräume sind durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben umfasst ausschließlich Umbauten und Modifikationen im Bereich der vorhandenen Hallen und maschinellen Einrichtungen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet, unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>, eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bürger

(347)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 317

**466. HochsauerlandWasser GmbH,
Aufm Brinke 11, 59872 Meschede
Antrag auf Erteilung
einer Bewilligung gem. § 8 ff. WHG
zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr
sowie zur Entnahme von Grundwasser und
auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von
Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung
auf den Grundstücken der Gemarkung Wennemen,
Flur 5, Flurstück 448 und Gemarkung Meschede-
Land, Flur 7, Flurstück 47 der Stadt Meschede**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.06.2020
54.30.20-045/2020-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die HochsauerlandWasser GmbH die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr (600.000 m³/a), die Versickerung und künstliche Grundwasseranreicherung (600.000 m³/a) sowie die anschließende Entnahme von Grundwasser (1.200.000 m³/a).

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes der HochsauerlandWasser GmbH, gegliedert in die Bereiche Bestwig, Meschede und Olsberg. Sie erfolgt aus 3 Horizontalfilterbrunnen, die sich entlang der Ruhr zwischen der Ruhr und den Versickerungswiesen befinden.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser umfasst maximal 1.200.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß § 8 ff. WHG für die Entnahmen sowie einer Erlaubnis für die Versickerung und künstliche Grundwasseranreicherung.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, woraus sich eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG ableitet.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen, bei welcher festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und weshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebauwerke, Versickerungswiesen, Entnahmehrunnen und Aufbereitungsanlagen, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind.

Die vorhandenen Anlagen zur Herstellung, Behandlung und Verwendung (HBV-Anlagen gemäß der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, AwSV) bzw. zum Lagern, Abfüllen und Umfüllen (LAU-Anlagen gemäß der AwSV) für wassergefährdende Stoffe aus der Wasseraufbereitung durch Ultrafiltration sind AwSV-konform errichtet worden. Dies wurde durch die vorgelegten Prüfberichte bestätigt.

Die beantragte Grundwasserentnahmemenge bleibt zum vorangehenden Wasserrecht konstant. Lediglich die Entnahmemenge aus der Ruhr sowie die Menge an zu versickerndem Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung wird den tatsächlichen Einleitungsmengen angepasst und dementsprechend reduziert.

Aufgrund der Lage der Brunnen zwischen der Ruhr und den Versickerungswiesen wird vorwiegend Uferfiltrat des Flusses, der entlang der Entnahmestellen stauregelt ist, sowie angereichertes Grundwasser gefördert. Weiterhin kommt es zu einem Zustrom an landseitigem Grundwasser aus dem Lockergesteinsbereich, v. a. nördlich der Bahnlinie und aus den angrenzenden Festgesteinsbereichen. Zudem bildet sich natürliches Grundwasser infolge versickernder Niederschläge auch im Lockergesteinsbereich des Wassergewinnungsgebietes.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(462)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 318

467. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 01.07.2020 zum Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.07.2020
900-0911928-1321/IGB-00001-G-1/19

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Evonik Operations GmbH (vormals Firma Evonik Degussa GmbH), Herzogstraße 28, 44651

Herne, wurde auf ihren Antrag vom 24.04.2019 mit Datum vom 01.07.2020 - Az.: 900-0911928-1321/IGB-00001-G-1/19 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen sogenannten Acetonchemie-Anlage gehörenden Betriebseinheit -BE- 12 „Ammoniak (NH₃) -Tanklager -Bau 1415-“ am Standort in 44651 Herne, Herzogstr. 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1206, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung die Erweiterung der BE 12 durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten NH₃-Tanklagers (Bau 1535) auf dem Betriebsgelände, insbesondere bestehend aus:

1. zwei neuen, liegenden Lagerbehältern FB-9914 und FB-9915 (Volumen je 240 m³) für NH₃, das dort druckverflüssigt bei Umgebungstemperatur gelagert wird,
2. zwei neuen, drehzahleregelten NH₃-Spaltrohrmotorpumpen GA-9911A und GA-9911B (Fördermenge jeweils 7 m³/h) zur Entnahme von Ammoniak und Versorgung des vorhandenen NH₃-Werknetzes,
3. einer neuen Oberflächenwasser-Pumpe GA-9913 (Fördermenge 10 m³/h) zur Entwässerung der anfallenden Oberflächenwässer im Tiefpunkt der Aufangräume
4. einer neuen NH₃-Kreispumpe GA-9901C (Fördermenge 35 m³/h), die im Bau 1415 aufgestellt wird und die das Ammoniak aus den bestehenden Behältern FB-9901A/B in die neuen Behälter FB-9914 und FB-9915 fördert
5. oberirdisch verlegten ammoniakführenden Rohrleitungen, die für einen zulässigen Druck von 40 bar ausgelegt sind, sieben Gaswarngeräten, Sicherheitsventilen, Absperr- und anderen Armaturen, einer Wasserschleieranlage zur Niederschlagung von NH₃, einem Anfahrerschutz, u. a.

Die gesamte Lagerkapazität der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient (Bau 1415 und Bau 1535), wird von 170 Tonnen (t) auf insgesamt 507 t druckverflüssigtes Ammoniak erhöht. Ammoniakführende Pumpen und Ventile der Anlage werden von einem ständig besetzten Leitstand (Messwarte) aus überwacht und fernbedient.

Die Anlieferung und Entladung von Ammoniak aus maximal bis zu 4 Eisenbahnkesselwagen pro 24 Stunden erfolgt weiterhin unverändert ausschließlich werktags zur Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr über die bestehende Entleerstation (Bau 1414) in die Behälter FB-9901A/B im Gaspendelverfahren.

Eingeschlossene Genehmigung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung und die Nutzung des NH₃-Tanklagers (Bau 1535) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissions-, Gewässer-, Boden-, Brand- und Arbeitsschutz, zum Störfall-, Bau-, Abfall- und Eisenbahnrecht sowie zum Ausgangszustandsbericht, erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 27.07.2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie

bei der Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A.223

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u. a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter der Telefon-Nr. 02931 82-6127 (Frau Urban);
2. bei der Stadt Herne unter der Telefon-Nr.: 02323 16-2842 (Herr Krüwel).

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°°> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.07.2020, Az. 900-0911928-1321/IGB-00001-G-1/19, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(615)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 319

468.

Antrag der

**Firma Schlösser Armaturen GmbH & Co. KG,
Im Dohm 3, 57462 Olpe,**

**- auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Abluftfassung in der Kernfertigung,
Nebeneinrichtung zur bestehenden Schmelzanlage
für Nichteisenmetalle**

G 0024/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.07.2020
900-0113160-0001/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Schlösser Armaturen GmbH & Co. KG, Im Dohm 3, 57462 Olpe, hat mit Datum vom 08.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Abluftfassung in der Kernfertigung, Nebeneinrichtung einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen auf ihrem Grundstück in 57462 Olpe, Im Dohm 3, Gemarkung Olpe-Stadt, Flur 38, Flurstück 273 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. In der Kernfertigung sollen 3 Kernschießmaschinen gegen neue ausgetauscht werden.
2. Alle Kernschießmaschinen sollen abgesaugt werden. Die abgesaugte Abluft soll über einen Kamin über Dach ins Freie geleitet werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.12 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes und geschütztem Biotops war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes oder des geschützten Biotops betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die maximalen Emissionsmassenströme liegen nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Muth

(421)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 320

469.

**10. Änderung
des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis im Bereich
der Stadt Meschede und der Stadt Sundern
Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches
für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z)
einschließlich der Ergänzung
der Erläuterung zu Ziel 11**

**Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1
Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.07.2020
32.01.02.01-SO-HSK-10.Ä

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland einzuleiten

Die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co.KG strebt hierbei in Zusammenarbeit mit den Städten Meschede und Sundern an, Flächen für ihre zukünftige betriebliche Erweiterung zu sichern. Die für eine weitere Entwicklung der Brauerei erforderlichen Gewerbe- und Industrieflächen sind nicht mehr aus dem vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des o.g. rechtswirksamen Regionalplanes zu entwickeln.

Die Brauerei hat eine Erweiterung des vorhandenen GIB insbesondere in westlicher und nordwestlicher Richtung beantragt. Die westliche Erweiterung erstreckt sich dabei auf dem Gebiet der Stadt Sundern, die nordwestliche auf dem Gebiet der Stadt Meschede. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des GIB in nordöstlicher Richtung vorgesehen, um die bereits vorhandene brauereieigene Kläranlage mit in den regionalplanerischen Siedlungsraum einzubeziehen. Insgesamt wird eine Erweiterung des vorhandenen GIB um ca. 20 ha angestrebt.

Der vorhandene GIB und die angestrebten Erweiterungen sollen im Rahmen der Regionalplanänderung in Gänze als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) festgelegt werden. Der ca. 50 ha große Änderungsbereich umfasst somit das heutige Betriebsgelände der Brauerei Veltins sowie die Kläranlage im Arpetal inklusive Erweiterungsflächen (entlang der K 11 zwischen Berge und Grevenstein). Daneben wird eine Erweiterungsfläche nördlich der L 839 sowie eine Erweiterungsfläche, die westlich an die Brauerei anschließt, in den Änderungsbereich miteinbezogen (siehe Abbildung auf der Seite 322).

Derzeit trifft der Regionalplan für den Änderungsbereich die zeichnerischen Festlegungen GIB sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Für die Festlegung der Zweckbindung des GIB-Z ist es erforderlich die Erläuterungen zu Ziel 11 des Regionalplanes zu ergänzen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumord-

Im Falle einer vollständigen Schließung der o.g. Dienstgebäude aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehrungen besteht die Möglichkeit der Versendung der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Die ausgelegten Unterlagen können zudem elektronisch über das Internet unter der Adresse

www.bra.nrw.de/4520286

eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg

- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de

- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen während der genannten Auslegungszeiten. Hierfür wird ebenfalls um eine telefonische Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Rufnummern bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Hochsauerlandkreis gebeten.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

www.bra.nrw.de/2639244

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag:
gez. Herzer

(1005)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 321

470.

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke Siedlungsentwicklung in Geseke

**Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1
Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.07.2020
32.01.02.01-SO-HSK-11.Ä

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 11. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes einzuleiten.

Gegenstand der Regionalplanänderung sind die folgenden Änderungen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes auf dem Gebiet der Stadt Geseke (die genaue Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist der Anlage 1 zu entnehmen):

- die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) „Kernstadt Geseke“ im Südosten um ca. 15 ha (Änderungsbereich 1); der rechtswirksame Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest;
- die Umwandlung des ASB „Kernstadt Geseke“ im Nordwesten um ca. 6 ha (Änderungsbereich 3) und im Osten um ca. 2 ha (Änderungsbereich 4) in AFAB;
- die Umwandlung eines Teilbereichs des ASB „Störmede“ um ca. 2 ha (Änderungsbereich 2) in AFAB;
- die Erweiterung um ca. 8 ha (Änderungsbereich 5) und die Rücknahme um ca. 5 ha des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Osten der Kernstadt (Änderungsbereich 6); der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung) zur 11. Änderung des Regionalplanes liegen im Zeitraum

vom 28.07.2020 bis einschließlich 28.09.2020

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

- a) Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung -
Seibertzstraße 1, Foyer (Erdgeschoss)
59821 Arnsberg
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 14:00
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper (Telefon:
02931/82-2343)
- b) Kreis Soest
Bürgerservice
Hoher Weg 1-3, R E020
59494 Soest

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Ab dem 03.08.2020:
Montag und Dienstag: 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Franke (Telefon 02921/30-3131)

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird für eine Einsichtnahme um eine telefonische Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung Arnsberg unter 02931/82-2343 oder beim Kreis Soest unter 02921/30-2222 gebeten.

Im Falle einer vollständigen Schließung der o.g. Dienstgebäude aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehrungen besteht die Möglichkeit der Versendung der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Die ausgelegten Unterlagen können zudem elektronisch über das Internet unter der Adresse

www.bra.nrw.de/4689613

eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen während der genannten Auslegungszeiten. Hierfür wird ebenfalls um eine telefonische Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Rufnummern bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Kreis Soest gebeten.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über

die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

www.bra.nrw.de/2639244

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesplanungsbehörde wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/daten-schutz/

- Anlage 1 siehe Seite 325 -

(1090) Im Auftrag:
gez. Herzer
Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 323

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

471. Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2020

WestfalenTarif GmbH Bielefeld, 29.06.2020

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2020 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 12.05.2020 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

gez. Odilo Enkel
Geschäftsführer
(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 324

472. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 3. 2020 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. DE88 4305 0001 0360 6139 54 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE88 4305 0001 0360 6139 54 wird
für kraftlos erklärt.

M 31/20

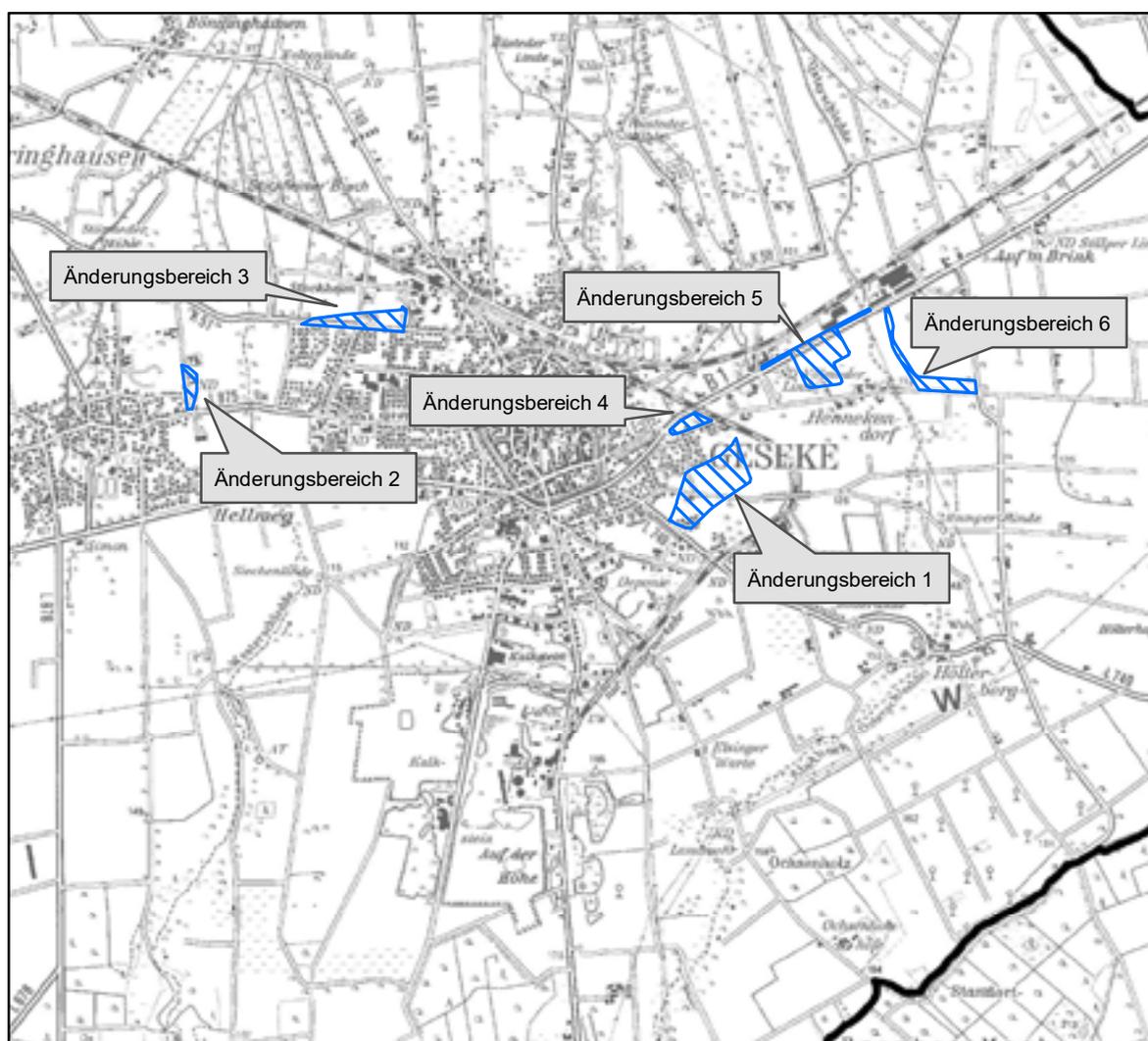
Bochum, 29. 6. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 324

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

Geplante 11. Änderung in der Stadt Geseke

Infokarte über die Änderungsbereiche



Eigene Darstellung
Land NRW (2020) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Maßstab 1:50.000

473. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 036 810 wird hiermit aufgefördert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 29. 9. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 29. 6. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 326

**474. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 943 107 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 326

**475. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 555 062 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 326

**476. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 757 240 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 326

**477. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 968 302 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 326

**478. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307 217 216 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 326

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Herner Kompetenznetz für chronisch entzündliche Darmerkrankungen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20581, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Olaf Engelke, Im Nonnenkamp 61, 45699 Herten.

Dr. Dietrich Hüppe, Hoverskamp 11 a, 44629 Herne.

(41)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING